



SCHÜRMA**TT**

Schutzkonzept Coronavirus-Pandemie Turnhalle, Haus 6, 5732 Zetzwil

Stand 10. August 2021



SCHÜRMATT

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Zweck	3
4	Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln	3
5	Verantwortung	4
6	Kontrolle und Durchsetzung	5
7	Inkraftsetzung.....	5



1 Einleitung

Dieses Schutzkonzept ist bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version für die Turnhalle der Stiftung Schürmatt, Schürmattstrasse 589, 5732 Zetzwil gültig. Anderslautende kantonale Bestimmungen oder Vorgaben des Bundes haben Vorrang.

Der Betrieb sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzepts.

2 Ausgangslage

Für Personen die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in den Aussenbereichen keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht zur Einhaltung der Abstände sowie die Kapazitätsbeschränkung sind aufgehoben.

Für diese Aktivitäten muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden, als auch von den Organisatoren solcher Aktivitäten ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept der Organisatoren lehnt sich an das Schutzkonzept ihres (Sport-)Verbandes an.

3 Zweck

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass in der Stiftung Schürmatt die aktuell geltenden Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau umgesetzt und eingehalten werden.

4 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

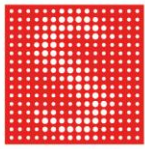
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (1.5 m Mindestabstand, wenn immer möglich zwischen allen Personen).
- Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinnes, aber auch Durchfall und Übelkeit.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur wird durch den Betrieb festgelegt. Wo nötig werden mit dem Aufstellen oder Markieren von Abstandsanzeigen, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.
- Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Reservationsbeginn auf die Anlage. Die Abreise erfolgt unmittelbar nach dem Training.
- In allen Innenräumen der Stiftung Schürmatt gilt eine Maskentragpflicht bis zur sportlichen Aktivität.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die sanitären Anlagen können unter Einhaltung der Hygienevorgaben unbeschränkt benutzt werden



SCHÜRMATT

Reinigung und Hygiene

- Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen werden.
- Die Reinigung sämtlicher Türgriffe, Handläufe und Lifttaster erfolgt zweimal täglich durch das Personal während den Schulzeiten.
- Am Ende des Trainings wird die Indooranlage durch die Nutzenden gelüftet, dort wo sich die Fenster öffnen lassen.
- Die benutzten Toiletten sind vor dem Verlassen des Nutzers der Anlage zu desinfizieren.
- Der Hallenboden ist nach der Nutzung durch den externen Hallennutzer zu desinfizieren
- Desinfektionsmaterial und Mittel werden von den externen Hallennutzer selbst mitgebracht und auf ihre Kosten beschafft.
- Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.

Trainingsmaterial

- Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.
- Gemeinsam genutztes Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit durch die Trainingsgruppe zu desinfizieren.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften, sowie die maximale Personenzahl).
- Die Vereine werden vorgängig angeschrieben und über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Vorgaben für Vereinstrainings

- Der Verein resp. Kursanbieter/in verfügt über ein Schutzkonzept.
- Die Trainingsleitenden tragen das Schutzkonzept des Vereins oder des Kursanbieters/in sowie die Namen- und Adressliste der Gruppe bei sich.
- In der gesamten Anlage sind keine Begleitpersonen erlaubt.
- Die Tarifregelung wird nicht geändert.
- Es können keine Einzelreservierungen getätigt werden.
- Die Anlagennutzung ist nur mit bestehenden Jahres- oder Halbjahresreservierungen möglich.
- Die Masken zur Einhaltung der Hygienemassnahmen müssen von den Vereinen selbst organisiert werden.

5 Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)



SCHÜRMATT

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Vereine müssen der Turnhallenverantwortlichen (BL Hotellerie) ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

Anfragen zur Ausnahme der Maskenpflicht gemäss BAG müssen zwingend an die Turnhallenverantwortliche gemeldet werden.

6 Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge werden durchgeführt.

7 Inkraftsetzung

Die Anpassung des Schutzkonzeptes tritt per 10. August 2021 in Kraft.
Ersetzt die Version vom 10. Mai 2021.

Zetzwil, 10. August 2021

Markus Meier
Leiter GB Services

Werner Sprenger
Direktor